FORMBLATT Sonstige Vorhaben

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2				
Belang	Immissionsschutz				
Vorhaben	Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen (WKA) am Standort WEG 30/21 "Steesow" (WKA Steesow III)				
Ansprechpartnerin:	Frau Hapka	Frau Börner			
Referat:	T21	T22			
Telefon:	03391 838 552	03332 29 108 22			
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de				

Bitte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Fachliche Stellungnahme

1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 10 Windkraftanlagen (WKA) am Standort WEG 30/21 "Steesow" mit einer Leistung von jeweils 5,6 MW. Beantragte sind (Nr. 2.1):

WKA	TYP	Nabenhöhe	Rotorradius	Gesamthöhe	Grundstück	RW	HW
		m	m	m			
WKA 1	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Krinitz, Flur4, Flurstück 3/3	33263911	5895728
WKA 2	VESTAS V 150-5.6	169	75	244	Gemarkung: Krinitz, Flur 4, Flurstück 4	33264314	5895683
WKA 3	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Krinitz, Flur 4, Flurstück 4	33264661	5895538
WKA 4	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Holden- seelen Flur 1, Flurstück 9	33265199	5895571
WKA 5	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Holden- seelen Flur 2, Flurstück 53/1	33265488	5895308
WKA 7	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Holden- seelen Flur 2, Flurstück 46	33266093	5895308
WKA 8	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Holden- seelen Flur 2, Flurstück 70	33266269	5895120
WKA 9	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Holden- seelen Flur 2, Flurstück 78	33265987	5894850
WKA 10	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Krinitz, Flur 4, Flurstück 12/1	33263749	5895104
WKA 11	VESTAS V 162-5.6	169	81	250	Gemarkung: Krinitz, Flur 4, Flurstück 5/1	33264081	5895388

Immissionsschutz Seite 1 von 3

2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Grundlage: §§ 3, 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹

Teil der vorliegenden Antragsunterlagen sind:

- das Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen am Standort Krinitz- Steesow der I17 Wind GmbH & Co. KG vom 03.02.2021 und
- die Schattenwurfprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG vom 03.02.2021.

Hierzu ist folgendes festzustellen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen (Schall- und Schattenwurfprognose) wurden im Landesamt für Umwelt Brandenburg von Referat T 21 Technischer Umweltschutz Überwachung Neuruppin geprüft. Immissionsorte im Land Brandenburg sind in dem beantragten Vorhaben nicht untersucht worden und nach Prüfung durch T 21 nicht betroffen.

Schall

Nach Auswertung der Isophonenkarte der Gesamtbelastung, Anhang 5, Seite 82 des schalltechnischen Gutachtens liegen potentielle Immissionsorte im Land Brandenburg im Wesentlichen außerhalb der 35 dB(A) Isophonenlinie, sodass diese außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm² der Gesamtbelastung einschließlich einer oberen 90% igen Vertrauensbereichsgrenze liegen. Die beantragten Anlagen sind daher als schalltechnisch irrelevant anzusehen. Bei der Beurteilung ist von der Schutzwürdigkeit nach Nr. 6.1 d) TA Lärm ausgegangen worden. Eine verbindliche Bauleitplanung für die nächstgelegenen Immissionsorte Sterbitz, Klein Sterbitz und Nausdorf ist T 21 nicht bekannt. Gewerbliche Anlagen im Land Brandenburg, welche im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens zu berücksichtigen wären, wurden nicht festgestellt.

Hinweis:

Entsprechend dem WKA Geräuschimmissionserlasses des Landes Brandenburg vom 16.01.2019³ wurde für die als Vorbelastung zu berücksichtigende WKA W 43 der nächtliche Schallleistungspegel zuzüglich der anzusetzenden Unsicherheiten fehlerhaft berücksichtigt. Es wurde ein nächtlicher Schallleistungspegel von 102 dB(A) mit einer Unsicherheit der Emissionsdaten von 1,84 dB(A) genehmigt. Daraus ergibt sich ein Gesamtzuschlag von 2,7 dB(A), sodass der angesetzte Schallleistungspegel inklusive der Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich mit 103,5 dB(A) um 1,2 dB(A) zu niedrig angesetzt wurde.

Immissionsschutz Seite 2 von 3

_

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -

Erlass des Abteilungsleiters 5 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 16. Januar 2019

Schattenwurf

Die nächstgelegenen Immissionsorte im Land Brandenburg sind nicht vom Schattenwurf betroffen.

Allgemeiner Hinweis

Sollte Ergebnis der Prüfung in MVP sein, dass die gutachterlichen Untersuchungen nicht vollständig und nicht plausibel sind, bitte ich um eine Information und erneute Beteiligung mit den geänderten Unterlagen.

Dieses Dokument wurde am 20. Januar 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 3 von 3